

# Statuten

## Verband Geographiedidaktik Schweiz (VGD-CH)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Bezeichnung

Der Verband Geographiedidaktik Schweiz (abgekürzt VGD-CH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er hat seinen Sitz in Luzern. Er tritt die Nachfolge des am 23.01.2008 gegründeten Verbandes für Fachdidaktik Geographie (VFGG) an und ist aus diesem am 15.04.2010 hervorgegangen.

#### § 2 Zweck

Der Verband verfolgt folgende Zwecke:

- a. Aktive Präsenz in der schweizerischen Bildungslandschaft als Vor- und Mitdenker in grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Entwicklung des Schulfaches Geographie und der Schulentwicklung im Allgemeinen.
- b. Qualitätssicherung und -entwicklung in der Aus- und Weiterbildung von Geographielehrpersonen auf kantonaler und interkantonaler Ebene
- c. Vertretung der Fachdidaktik Geographie in Wissenschaft, Schule, Politik und Öffentlichkeit
- d. Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung in der Geographiedidaktik
- e. Gewährleistung von fachdidaktischer Forschung auf nationaler und internationaler Ebene
- f. Verankerung der fachdidaktischen Forschung im Unterricht
- g. Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden der Fachdidaktik Geographie
- h. Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Tagungen zu aktuellen Themen der Geographiedidaktik und der Schulpolitik
- i. Offizielle Vernehmlassungsstelle bei geographiedidaktischen Fragen
- j. Veröffentlichung von geographiedidaktischen Publikationen.

#### § 3 Neutralität

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitglieder

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a. Dozierende und Praxislehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität im Fach Geographie in didaktischer, fachwissenschaftlicher und berufspraktischer Richtung tätig sind,
- b. interessierte Lehrpersonen und Studierende.

#### § 5 Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung rekurriert werden.

#### § 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Austritte können nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 7 Ausschluss**

Mitglieder die den Interessen des Verbandes zuwider handeln, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung (Frist 20 Tage).

## **III. Organisation**

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Verbands Geographiedidaktik Schweiz (VGD-CH) sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung erfolgt weiter, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand verschickt die Traktandenliste 30 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren
- d. Genehmigung des Protokolls
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Genehmigung der Rechnung und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- g. Kollektive Mitgliedschaft, Aufnahme von Organisationen bzw. die Beteiligung an Organisationen

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

## **IV. Finanzielles**

### **§ 9 Finanzen**

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag und die Entschädigung für den Vorstand fest. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, erlischt die Mitgliedschaft.

Für Schulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die Umbenennung des Verbandes ist an der Generalversammlung vom 8.3.2010 dem Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit angenommen worden.